

Freie Universität Berlin
Der Örtliche Wahlvorstand
des Fachbereichs Mathematik

Nr. 1 /95

Tag der Bekanntmachung: 16.10.1995

14195 Berlin, Dahlem

Tel.: (030) 75386

Bekanntmachung
über die Nachwahl
von Mitgliedern der Institutsräte
von Wissenschaftlichen Einrichtungen
des Fachbereichs Mathematik der Freien Universität Berlin
am 17. Januar 1996

gemäß § 75 BerIHG i.V.m. §§ 4 Abs. 3, 5, 6, 20 Abs. 3 und 4 FU-WahlO

Der Örtliche Wahlvorstand hat beschlossen, daß die o.g. Nachwahl unter Verkürzung der Fristen der §§ 5 Abs. 1 S. 3, 7 Abs. 2 S. 1, 7 Abs. 4 S. 1 und 8 Abs. 1 S. 1 FU-WahlO auf drei Viertel (§ 5 Abs. 3 FU-WahlO) am

17. Januar 1996

durchgeführt wird.

1. Besonderheiten

Bei der Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche der Freien Universität Berlin am 22. und 23. Juni 1995 sind nicht in allen Institutsräten die zu vergebenden Mandate besetzt worden. Auf Antrag, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, findet eine Nachwahl statt (§ 20 Abs. 3 FU-WahlO).

Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Örtlichen Wahlvorstand gestellt werden (§ 20 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 3 FU-WahlO). **Letzter Termin** für die Abgabe eines solchen Antrages unter Beifügung eines Wahlvorschlages beim Örtlichen Wahlvorstand, FB Mathematik, Arnimalle 3, 14195 Berlin, Zimmer 107, ist der

15. November 1995, 15.00 Uhr.

Übersicht über die Wissenschaftlichen Einrichtungen, aus denen heraus bereits Nachwahanträge gestellt wurden oder noch gestellt werden können.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Mitgliedergruppen der Professoren und Professorinnen als **Wählergruppe 1**, die Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als **Wählergruppe 2**, die Mitgliedergruppe der Studenten und Studentinnen als **Wählergruppe 3** und die Mitgliedergruppe der Sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als **Wählergruppe 4** bezeichnet (§ 45 Abs. 1 Nr. 1-4 BerlHG).

In den folgenden Wissenschaftlichen Einrichtungen wurden für die angegebenen Wählergruppen bereits Nachwahanträge gestellt:

WE (Nummer)	Institutsbezeichnung	Wählergruppe
WE 03	Institut für Informatik	sonstige Mitarbeiter

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (**8. Dezember 1995**) und am Wahltag (**17. Januar 1996**) Mitglied der FU Berlin ist (§ 3, 4 Abs. 1 HWGVO). Professor/inn/en im Ruhestand sowie Professor/inn/en, die nach dem 23. Oktober 1990 emeritiert wurden, sind nicht wahlberechtigt. Bis zum 23. Oktober 1990 emeritierte Professor/inn/en sind aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt (§ 132 Abs. 1 BerlHG, §§ 3, 4 HWGVO).

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in seiner/ihrer Hochschulgruppe und in der Wissenschaftlichen Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, in der er/sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**8. Dezember 1995**) ihre/seine dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt (§ 5 Abs. 1 HWGVO). Student/inn/en sind in der Wissenschaftlichen Einrichtung im Fachbereich ihres 1. Hauptfachs wahlberechtigt und wählbar (§ 5 Abs. 2 HWGVO).

3. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Professor/inn/en

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Professor/inn/en an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen sowie, je nach Entscheidung des Fachbereichsrats entweder der/die Vertreter/in der Student/inn/en oder der/die Vertreter/in der Sonstigen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Bei nur zwei Professor/inn/en in einer Wissenschaftlichen Einrichtung ist außer diesen nur der/die Vertreter/in der Akademischen Mitarbeiter/innen stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrat gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 1 Abs. 1-3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990).

4. Auslage der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis wird **vom 17. bis zum 28. November 1995** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung, Arnimalle 2-6 Zimmer 127, zur Einsicht ausgelegt (§ 7 Abs. 2 S. 1 FU-WahlO).

5. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, also bis **zum 28. November 1995**, beim Örtlichen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 7 Abs. 2 S.2 FU-WahlO).

6. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

8. Dezember 1995, 15.00 Uhr,

beim Örtlichen Wahlvorstand einzureichen (§ 8 Abs. 5 FU-WahlO).

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf den von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein. Sie müssen über jede/n Bewerber/in folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen und Hochschulbereich; sie sollen ferner Angaben zu Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift enthalten. Von studentischen Bewerber/innen sind der Vor- und Familienname, Fachbereich (mit Wissenschaftlicher Einrichtung) und Studienfach anzugeben; sie sollen ferner Angaben zu Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift enthalten. Jede/r Bewerber/in muß seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 8 Abs. 3 - 6 FU-WahlO). Unklarheiten auf einem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

Die Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Student/inn/en von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als zwanzig, in der Gruppe der Student/inn/en weniger als vierzig Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 3 S. 1-3 FU-WahlO). Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag (§ 8 Abs. 3 S. 4 FU-WahlO).

Sind in einer Gruppe weniger als fünf Wahlberechtigte vorhanden und steht dieser Gruppe nur ein Mandat zu, kann der Wahlvorschlag eine/n Bewerber/in aufweisen; Unterstützer/innen sind nicht erforderlich (§ 8 Abs. 4 FU-WahlO).

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 FU-WahlO).

7. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Örtliche Wahlvorstand. Der/die Vorsitzende des Örtlichen Wahlvorstandes legt die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch Losentscheid fest.

Anschließend macht der Örtliche Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt (§ 9 Abs. 1, 2 FU-WahlO).

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand, Altensteinstr. 44 a, 14195 Berlin, Zimmer 007 (§ 9 Abs. 4 FU-WahlO).

8. Listenverbindungen

Listenverbindungen können während der Frist des § 9 Abs. 4 FU-WahlO, also binnen drei Tagen nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge, beim Örtlichen Wahlvorstand eingereicht werden. Sie bedürfen der Zustimmung jeweils der drei ersten Bewerber/innen in den zu verbindenden Wahlvorschlägen (§ 2 Abs. 5 HWGVO, § 8 Abs. 7 FU-WahlO).

9. Gestaltung des Stimmzettels

Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Liegen in einer Gruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei hat der/die Wähler/in die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen. Bei der Mehrheitswahl, also bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag, sind auf dem Stimmzettel die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen und der/die Wähler/in kann so viele Bewerber/innen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

10. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen (§ 11 Abs. 2 S. 1 FU-WahlO). Das Wahllokal ist am **17. Januar 1996** in der Zeit **von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet**.

Ort: Arnimallee 3, Raum 006

11. Briefwahl

Briefwahl ist zulässig (§ 48 Abs. 2 BerlHG). Sie kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum dritten Tage vor Beginn der Wahl, also bis zum **12. Januar 1996, 15.00 Uhr**, schriftlich beim Örtlichen Wahlvorstand beantragt und die Unterlagen bei der dortigen Geschäftsstelle abgeholt werden. Auf Antrag des/der Empfängers/Empfängerin erfolgt eine Versendung von Briefwahlunterlagen ausschließlich durch die Deutsche Post AG an die dem Örtlichen Wahlvorstand im Antrage benannte Privatanschrift (§ 12 Abs. 1 S.1 FU-WahlO). Um eine zügige Bearbeitung solcher Anträge zu gewährleisten, bittet der Örtliche Wahlvorstand die Antragsteller/innen, im Antrag den Familiennamen, den Vornamen, den Fachbereich, die Wissenschaftliche Einrichtung und die entsprechende Mitgliedergruppen-Zugehörigkeit (Professor/inn/en, Akademische Mitarbeiter/innen, Student/inn/en oder Sonstige Mitarbeiter/innen) zu nennen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, daß er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (§ 12 Abs. 3 FU-WahlO),

andernfalls ist der Stimmzettel ungültig (§ 17 Abs. 1 FU-WahlO). Wird nach Abschluß der Wahlhandlung festgestellt, daß ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung - **17. Januar 1996, 15.00 Uhr** - beim Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden (§ 14 S. 1 FU-WahlO). Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefes mittels der Deutschen Post AG.

12. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Örtliche Wahlvorstand Tel. (030)75386

(Vorsitzende/r des Örtlichen
Wahlvorstandes)